

1 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Der Marktgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 147, „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Hüll II“ am 15.03.2018 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauBG durchgeführt.

Mit dem Folgenden entspricht die Marktgemeinde Wolnzach der Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine „Zusammenfassende Erklärung“ mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen aufzustellen.

1.1 Umweltbelange

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet.

Für das geplante Vorhaben wurden Standorte östlich von Wolnzach und nordwestlich des Ortsteils Hüll im 110 m Korridor der A 93 jeweils nördlich und südlich der Autobahn gewählt.

Schutzgut Arten und Lebensräume: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen werden extensive Wiesenflächen hergestellt. Die Anlage von extensivem Grünland lässt sich mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) vereinen.

Die extensiven Grünflächen werden in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich einen wichtigen Lebensraum und Trittstein für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren bilden. Gegenüber dem Ist-Zustand (landwirtschaftliche Ackerfläche) kann von einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden, da ein Lebensraum geschaffen wird, der zu einer Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Schutzgut Boden: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen wird mit den extensiven Wiesen Dauergrünland hergestellt. Dadurch unterbleiben auf der Fläche, bis auf einen geringen Bodeneingriff während der Aufbauarbeiten, Eingriffe in das Bodengefüge sowie Nährstoffeinträge und Einträge von Pflanzenschutzmitteln. Während der Nutzung als PV-Anlage wird sich die Situation für das Schutzgut Boden durch die Bodenruhe verbessern.

Schutzgut Wasser: Durch die extensive Wiese reduzieren sich die Stoffeinträge in das Grundwasser. Das Infiltrationsvermögen des Bodens erhöht sich und Niederschläge werden flächig über die belebte Oberbodenzone versickert. Durch die Aufstellung der Module ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Schutzgut Klima und Luft: Durch die Umnutzung der Fläche wird ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Durch die technische Großstruktur und die Verhinderung der Betretbarkeit entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Diese werden durch die abschirmende Pflanzung von Hecken und die Vorbelastung des Standorts gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit: Durch die optische Außenwirkung der Modulflächen, mögliche Lichteffekte, Stromfelder des Trafos und Lärm während der Bauphase entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Einzäunung ist der Bereich mit einer messbaren Abstrahlung nicht betretbar. Die Bepflanzung mit mehrreihigen Hecken bildet einen Sichtschutz. Die im Blendgutachten ermittelten Blendschutzzäune werden errichtet. Es besteht keine Wohnbebauung im Nahbereich. Die Lärmbelastung beschränkt sich auf die Bauphase. Dadurch werden die Auswirkungen als gering bewertet, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Im Umfeld sind keine Bodendenkmäler verzeichnet. Es gibt keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden`, `Wasser` und `Luft/Klima` sowie `Kultur- und Sachgüter` auf ein geringes bis sehr geringes Maß.

Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern auf den Flurnummern 534, 534/2, 533, 394/1, 394, 397 und 391, Gemarkung Gebrontshausen, ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen von geringen und örtlich begrenzten Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden` und `Wasser` ausgegangen werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Verweis, dass bei möglichen Blendungen der Betreiber Abhilfe zu leisten hat, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch und seine Gesundheit` sowie `Landschaftsbild und Erholung` auf ein geringes Maß reduziert werden.

Die Marktgemeinde hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein geringes bis sehr geringes Maß gesenkt werden.

1.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 19.03.2018 bis 09.04.2018 (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie vom 04.05.2018 bis 07.06.2018 (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Eingrünung der geplanten Anlage und Gestaltung der Trafostationen
- Hinweis auf Anfertigung von Schnitten und Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten
- Hinweis auf Überarbeitung der Planzeichenerklärung und Plangrafik sowie redaktionelle Änderungen
- Hinweise auf Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
- Hinweise auf Abstände der Module zu Waldflächen.
- Hinweis auf Spartenabfragen und Beachtung des „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013
- Hinweis, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen und nur schadstofffreies Bodenmaterial eingebaut wird. Information des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt bei Auffinden von Altlastenverdachtsflächen oder sonstigen schädlichen Bodenverunreinigungen.
- Hinweis auf Baugrenzen. Der Abstand der Module, Trafos und Zufahrten zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist plangemäß einzuhalten. Zwischen dem Wildschutzaun der Autobahn und der Einzäunung der PV-Anlagen ist ein Streifen in der Breite von 4 m freizuhalten.
- Hinweis, Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Bei einer Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch das Begleitgrün der Autobahn kann kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden
- Hinweis, Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A93 ist nicht erlaubt.
- Hinweis, dass der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ein Blendgutachten

vorzulegen ist. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden.

- Hinweis, die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
- Hinweis, Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen
- Hinweis auf Vermeidung von Bodenverdichtungen und Belastungen
- Hinweis auf Beauftragung eines Blendschutzgutachtens.
- Hinweis auf Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen wie beschrieben
- Hinweis auf Meldung der Ausgleichsflächen an das Landesamt für Umwelt.
- Hinweis auf dingliche Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweis auf Ergänzung der untersuchten Arten um die Zauneidechse und zur Pflege der Hecken.
- Hinweis auf Vermessung und Grenzermittlung der Plangrundstücke
- Hinweis auf Anlage der Feuerwehzufahrten nach den Regeln der DIN 14 090 und 4066 und „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“, sowie Anbringen eines Ansprechpartners im Schadensfall an der Toranlage und Vorlage eines Feuerwehrplans nach DIN 14 095. Für einen sicheren Feuerwehreinsatz wird eine DC-Schaltstelle als Feuerwehrscharter (VdS 3145) gefordert. Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen.
- Hinweis auf eine Baubeschränkungszone von 21 m beiderseits der Leitungssachse der Hochspannungsleitung. Alle Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone sind zur Stellungnahme vorzulegen. Einhaltung der Mindestabstände zu den Leiterseilen der 110-kV-Freileitung gemäß DIN EN 50341. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen an der Trasse und Masten müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein.
- Hinweis auf Gewährleistung eines Arbeitsbereichs mit einem Radius von 25,00 m um den Mast. Schattenwurf der vorhandenen Mäste und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik-Anlage zu akzeptieren. Gefährdung der Photovoltaikanlage durch Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen. Für witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
- Hinweis, dass Anpflanzungen innerhalb der Baubeschränkungszone der Freileitung mit Gehölzen über 2,50 m Wuchshöhe gesondert mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen sind. Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Gutachten und Untersuchungen.

Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen sowie in die Pläne eingearbeitet. Es erfolgte eine Überarbeitung der Planzeichen. Eine Eingrünung von 8 bis 10,5 m Breite mit mehrreihigen Hecken und Grünland wird vorgenommen. Die Eingrünung erfolgt nicht auf allen Seiten und dort wo bereits dichte Hecken vorhanden sind. Ein Geländeschnitt wurde erstellt. Die redaktionellen Hinweise wurden eingearbeitet.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen werden sichergestellt. Es wird ein Abstand von 10 bis 15 m zwischen Kronenbereich und der Modulfläche hergestellt. Dem Anlagenbetreiber ist die Gefahr durch Windwurf-, Windbruch, bewusst. Es wird mit dem Waldbesitzer eine Haftungsausschlussklärung vereinbaren und die erhöhte Verkehrssicherungspflicht geregelt.

Bei Verdacht von Bodenverunreinigungen wird das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt benachrichtigt. Um Abgrabungen zu vermeiden werden die Module auf Träger montiert, die in den Boden eingerammt werden. Bodenabtrag oder Bodenauffüllungen werden nicht vorgenommen.

Die Hinweise der Naturschutzbehörden wurden in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Hinweis zum Bodenschutz sind zu beachten, sowie die Grundstücksgrenzen zu vermessen.

Der Betreiber der Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Belange des Kreisbrandrates verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang verschaffen.

Die Hinweise der Autobahndirektion Südbayern wurden eingearbeitet und werden beachtet. Das Blendgutachten Auftrags Nr. 3180185 vom 18.04.2018 des Büro ifb Eigenschenk stellt fest, dass aus lichtreflexionstechnischer Sicht ein Blendschutzzaun entlang der Autobahn sowie auf der Westseite der Flur 394 und 534 sowie auf der Ostseite der Flur 394/1 mit einer Höhe von 3,5 m erforderlich ist, um Blendungen für die Autobahn zu vermeiden. Der Blendschutzzaun wird wie im Gutachten angegeben errichtet. Sollten Blendungen auftreten, die Verkehrsteilnehmer auf der A 93 in ihrem Fahrverhalten beeinträchtigen könnten oder unzulässige Blendungen an Gebäuden darstellen, hat der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Anlagenhersteller und Betreiber müssen die Hinweise und Auflagen der Bayernwerk Netz GmbH beachten. Die geplante Anpflanzung von Sträuchern und die Zaunanlagen müssen gesondert vom dem Betreiber der Hochspannungsleitung abgestimmt werden.

1.3 Planungsalternativen

Der gewählte Standort entspricht dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) beschriebenen Grundsatz, Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP – 6.2.3. Photovoltaik).

Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er den Flächenkorridor an Autobahnen und Schienenwegen von 110 Metern nur in Bezug auf das Maß, nicht aber die Art der Fläche einschränken will. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG spricht für die Zulässigkeit von Ackerflächen, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Solarstromerzeugung auf Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege durch das geringe Potenzial der dafür nutzbaren Ackerrandstreifen an den Verkehrsadern im Vergleich zum übrigen Ackerland in Deutschland zu gering ist. Der Standort wird aber durch Bodendenkmäler, Waldflächen, Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sowie die Besitzverhältnisse stark eingeschränkt, so dass keine Standortalternativen gegeben sind, die hätten geprüft werden können. Der Standort stellt eine günstige Fläche dar.

2. Unterschrift

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Marktgemeinderat gefasst.

Markt Wolnzach, den

.....
Jens Machold
Erster Bürgermeister

München, 19.07.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stef Joven'.

Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur